

Betriebssatzung des Betriebes zur örtlichen Abfallentsorgung der Kreisstadt Merzig

vom: 25. März 2010

Aufgrund der §§ 12, 108 Abs. 2 Nr. 1, 109 Abs. 1 und 114 des Kommunalselfstverwaltungs-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 3 i.V.m. Art. 4 des Gesetzes Nr. 1673 zur Einführung der elektronischen Form für das Amtsblatt des Saarlandes vom 11. Februar 2009 (Amtsblatt 2009, S. 1215), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22.12.1999 (Amtsbl.2000, S. 138) zuletzt geändert durch Art.1 der Verordnung zur Anpassung des Eigenbetriebsrechts an die Einführung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens im Saarland vom 25.09.08 (Amtsbl 2008, S. 1618), hat der Stadtrat der Kreisstadt Merzig in seiner Sitzung am 25. März 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform

Der Betrieb für örtliche Abfallentsorgung der Kreisstadt Merzig ist ein nichtwirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 108 Abs. 2 KSVG und wird nach den Bestimmungen des KSVG, der Eigenbetriebsverordnung und dieser Satzung geführt.

§ 2

Bezeichnung des Betriebes

Der Betrieb führt die Bezeichnung "Betrieb für örtliche Abfallentsorgung der Kreisstadt Merzig".

§ 3

Zweck des Betriebes

(1) Der Betrieb erfüllt die örtlichen Aufgaben der Abfallentsorgung gemäß §§ 3 Abs. 1 EVSG und 5 SAWG und ist ein öffentlich-

rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne der §§ 13 Abs. 1 und 15 KrW-/AbfG.

(2) Der Betrieb darf sich bei der Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten im gesetzlich zulässigen Rahmen der Hilfe Dritter bedienen.

§ 4

Zuständigkeiten

Zuständig für den Betrieb sind:

- die Werkleitung
- der Werksausschuss
- der Stadtrat

§ 5

Werkleitung

(1) Dem Oberbürgermeister wird die Werkleitung übertragen (§ 6 EigVO). Er ist in allen den Betrieb betreffenden Angelegenheiten gesetzlicher Vertreter. Die Vertretung richtet sich nach den Bestimmungen des § 63 KSVG.

(2) Der Werkleiter zeichnet unter dem Namen des Betriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.

(3) Der Werkleiter kann Bedienstete der Verwaltung mit der Erledigung bestimmter Aufgaben beauftragen. Sie zeichnen mit dem Zusatz "Im Auftrag". Die Namen der Zeichnungsberechtigten sowie der Umfang ihrer Zeichnungsbefugnis werden durch den Oberbürgermeister als Werkleiter öffentlich bekannt gemacht.

(4) Die Werkleitung leitet den Betrieb selbständig, soweit das KSVG, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Ihr obliegt die laufende Betriebsführung. Dabei soll die Selbständigkeit der Werkleitung im Interesse der beweglichen Wirtschaftsführung, insbesondere im Bereich der regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des Betriebes gewahrt werden. Zu den Geschäften gehören:

- a) Die Abwicklung des Erfolgs- und Vermögensplanes.

b) Der Abschluss von Verträgen. Im Einzelfall mit einem Geschäftswert bis zu 10.000,00 Euro.

c) Die Vergabe von im Wirtschaftsplan veranschlagten Lieferungen und Leistungen, deren Geschäftswert im Einzelfall die Kostensumme von 25.000 bzw. 100.000 Euro bei Vorberatung durch den Ausschuss nicht überschreitet, wobei die Bestimmungen der VOB und VOL zu beachten sind.

d) Die Stundung, der Erlass oder die Niederschlagung von Gebühren, Beiträgen und sonstigen Ansprüchen bis zu einer Höhe von 5.000,00 Euro nach den Grundsätzen der KommHVO (§ 25).

(5) Die Werkleitung kann ferner selbständig handeln in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und denen die Beschlussfassung oder die Zustimmung des Werksausschusses oder des Stadtrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Die Werkleitung hat den Stadtrat bzw. den Werksausschuss unverzüglich darüber zu informieren und die Dringlichkeit nachzuweisen.

§ 6

Werksausschuss

(1) Die Mitglieder des Werksausschusses der Kreisstadt Merzig sind gleichzeitig Mitglieder im Betrieb für örtliche Abfallentsorgung der Kreisstadt Merzig.

(2) Vorsitzender des Werksausschusses ohne Stimmberechtigung ist der Oberbürgermeister oder sein gesetzlicher Vertreter. Sofern der Oberbürgermeister oder sein gesetzlicher Vertreter nicht selbst den Vorsitz führen, wählt der Ausschuss aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

(3) Der Werksausschuss wird vom Oberbürgermeister zu den Sitzungen einberufen. Zu seiner Unterstützung kann der Werksausschuss sachverständige Personen, die nicht Mitglied des Stadtrates zu sein brauchen, mit beratender Stimme zu den Sitzungen heran-

ziehen. Bei Ausschluss wegen Befangenheit gilt § 27 KSVG entsprechend.

(4) Der Werksausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß einberufen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Werksausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

(6) Die Geschäftsordnung des Stadtrates gilt auch für den Werksausschuss, sofern diese Satzung nichts anderes festlegt.

§ 7

Aufgaben des Werksausschusses

(1) Der Werksausschuss berät alle Angelegenheiten des Unternehmens vor, die vom Stadtrat zu entscheiden sind. Das Ergebnis der Beratung leitet er dem Stadtrat in Form von Empfehlungen zu.

(2) Der Stadtrat überträgt dem Werksausschuss gemäß § 34 KSVG folgende Angelegenheiten zur unmittelbaren Erledigung und endgültigen Entscheidung:

a) Die Vergabe allgemeiner Lieferungen und Leistungen mit einem Geschäftswert im Einzelfall von über 25.000,00 € bzw. 100.000,00 € bei Vorberatung im Ausschuss.

b) Mehrausgaben des Erfolgsplanes gem. § 13 (3) EigVO bis zum Höchstbetrag von netto 10.000,00 Euro sowie Mehrausgaben des Vermögensplanes gem. § 14 EigVO bis 25.000,00 Euro netto für jedes Einzelvorhaben.

c) Die Führung von Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten des Unternehmens, soweit der Streitgegenstand nicht mehr als 25.000,00 Euro im Einzelfall beträgt.

d) Den Abschluss von Verträgen von 10.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro.

- e) Den Abschluss von Vergleichen und den Verzicht auf Forderungen in Höhe von 1.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro im Einzelfall.
- f) Die Stundung von Zahlungsansprüchen ab 5.000,00 Euro im Einzelfall.

§ 8

Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet über die in § 35 KSVG und § 4 EigVO dem Stadtrat vorbehaltenen Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet er in allen Angelegenheiten, die nach dieser Satzung nicht dem Werksausschuss oder der Werkleitung obliegen.

§ 9

Personalwirtschaft

(1) Der Betrieb hat kein eigenes Personal. Zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben bedient er sich im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages der Bediensteten der Kreisstadt Merzig.

(2) Werden Leistungen von Dienststellen der Kreisstadt Merzig regelmäßig in Anspruch genommen, kann ein pauschales Entgelt gezahlt werden. In sonstigen Fällen ist das Entgelt auf der Grundlage der Personalkosten zu berechnen.

§ 10

Stammkapital

(1) Das Stammkapital des Unternehmens wird auf 110.000,00 Euro festgesetzt. Es darf zur Abdeckung von Jahresverlusten nicht in Anspruch genommen werden.

§ 11

Kassenführung

(1) Für den Betrieb ist eine Sonderkasse einzurichten, deren Kassengeschäfte von der Stadtkasse wahrgenommen werden.

(2) Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel der Sonderkasse des Betriebes sollen in Abstimmung mit der Kassenlage der Stadt angelegt werden. Wenn die Stadt die Mittel vorübergehend bewirtschaftet, ist sicherzustellen,

dass die Mittel der örtlichen Abfallentsorgung bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.

(3) Für Kredite und Kassenkredite, die die Stadt dem Betrieb oder dieser der Stadt zur Verfügung stellt, sind die marktüblichen Zinsen zu entrichten.

§ 12

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Für die Geschäfte vom 01.01.2010 bis zum Inkrafttreten dieser Betriebssatzung gelten die Bestimmungen der Satzung über die Abfallentsorgung in der Kreisstadt Merzig vom 07.01.2010.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Merzig, den 8. April 2010
Der Oberbürgermeister
Dr. Lauer